

**De-minimis-Bescheinigung**

für: \_\_\_\_\_

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine **De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>1</sup>**.

**1. Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen:**

Nach den Angaben des Antragstellers wurden ihm im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage: - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EUR	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EUR

**2. Feststellung des maximalen Schwellenwerts für den laufenden Antrag:**

200.000 EUR

100.000 EUR (gewerblicher Straßengüterverkehr)

**3. Berücksichtigung erhaltener De-minimis-Förderungen:**

*Nach Art. 5 Abs. 1 der De-minimis-Verordnung können Beihilfen nach dieser Verordnung mit DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EUR kombiniert werden, für De-minimis-Beihilfen im Übrigen gilt der unter 2. genannte Schwellenwert. Daraus ergeben sich folgende Varianten:*

**Variante 1:** Auszufüllen, wenn keine DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt wurden

Nach den Angaben unter 1. wurden keine DAWI-De-minimis-Förderungen gewährt. Der Gesamtbeihilfebetrag/Subventionswert der weiteren De-minimis-Förderungen (ohne die hier bewilligte Zuwendung) beläuft sich auf **EUR** und ist vom maximalen Schwellenwert abzuziehen.

**Variante 2:** Auszufüllen, wenn DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu 300.000 EUR (insgesamt) gewährt wurden

Nach den Angaben unter 1. liegen die gewährten DAWI-De-minimis-Förderungen insgesamt bei maximal 300.000 EUR und sind daher bei der Berechnung des Schwellenwerts NICHT einzubeziehen. Der Gesamtbeihilfebetrag/Subventionswert der weiteren De-minimis-Förderungen (ohne die hier bewilligte Zuwendung) beläuft sich auf **EUR** und ist vom maximalen Schwellenwert abzuziehen.

**Variante 3:** Auszufüllen, wenn die gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen insgesamt 300.000 EUR übersteigen

Nach den Angaben unter 1. betragen die DAWI-De-minimis-Förderungen insgesamt [X] EUR und übersteigen 300.000 EUR damit um [Y] EUR. Damit sind DAWI-De-minimis-Förderungen in Höhe von [Y] EUR vom maximalen Schwellenwert abzuziehen. Der Gesamtbeihilfebetrag/Subventionswert der weiteren De-minimis-Förderungen (ohne die hier bewilligte Zuwendung) beträgt [Z] EUR. Damit sind im Ergebnis insgesamt [Y + Z] **EUR** vom maximalen Schwellenwert abzuziehen.

**4. Kombination mit weiteren Förderungen** (Nur auszufüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen):

Nach den Angaben des Antragstellers hält die beantragte De-minimis-Beihilfe die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.

Nach den Angaben des Antragstellers musste die beantragte De-minimis-Beihilfe auf **EUR** gekürzt werden. Nach dieser Kürzung werden die Kumulierungsvorschriften mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) eingehalten.

## 5. De-minimis-Bescheinigung

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf EUR (Subventionswert EUR ).

konnte ungekürzt erfolgen mit EUR (Subventionswert EUR ).

**Ort, Datum**

**Bewilligungsbehörde**

### Hinweise:

1. **Diese Bescheinigung ist**

- **zehn Jahre** vom Unternehmen **aufzubewahren** und **auf Anforderung** der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist **vorzulegen**. **Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.**
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S.1; De-minimis-Verordnung).